

# **Richtlinien der Gemeinde Edewecht**

## **für die Überlassung von Turn- und Mehrzweckhallen**

### **§ 1**

#### **Grundsätze für die Überlassung**

- (1) Die Turn- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Edewecht können auf Antrag Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen, im Rat der Gemeinde Edewecht vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften usw. (nachfolgend Nutzer genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Veranstaltung einen kulturellen, sozialen, der Bildung oder dem Sport dienenden Charakter aufweist oder einen regional spezifischen Bezug zu Edewecht oder der Region Ammerland - Oldenburg hat und dadurch dem Interesse der Bürger der Gemeinde Edewecht dient und wenn dadurch die Belange der Schulen und ortsansässigen Sportvereinen nicht beeinträchtigt werden.

Eine Überlassung der Turn- und Mehrzweckhallen für Veranstaltungen, die rein gewerblichen oder rein geschäftlichen Zwecken dienen, wird ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Überlassung der Turn- und Mehrzweckhallen für Privatveranstaltungen einzelner Personen und Ehepaare (z. B. Geburtstage, Hochzeiten und Jubiläen).

Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung bestimmter Turn- und Mehrzweckhallen. Die Gemeinde Edewecht (nachfolgend Gemeinde) behält sich vor, die Nutzung auf bestimmte Gebäudeteile und Räume zu beschränken.

Die Überlassung von Räumen beinhaltet nicht gleichzeitig die Nutzungsberechtigung z. B. vorhandener Ausstattung und technischer Geräte (Musikanlagen, Instrumente u. ä.). Hierzu bedarf es einer besonderen ergänzenden Vereinbarung.

Des Weiteren gilt ein grundsätzliches Mitnahmeverbot von Tieren in den überlassenen Räumen.

Eine Überlassung von Räumlichkeiten an Nutzer, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen, erfolgt nicht.

- (2) Die Überlassung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Veranstalterin/der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung oder Schadensversicherung zugunsten der Gemeinde abgeschlossen hat oder eine Kautions bei der Gemeindekasse hinterlegt. Die Höhe wird von der Gemeinde festgesetzt.
- (3) Nutzer, die bei der Nutzung von Turn- und Mehrzweckhallen der Gemeinde bereits mehrfach, bei groben Verstößen einmalig, gegen Bestimmungen dieser Richtlinien verstoßen haben, können von der weiteren Nutzung befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

Eine Überlassung ist ausgeschlossen, wenn der Nutzer mit der Zahlung von Entgelten für frühere Überlassungen im Verzug ist.

- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit aus wichtigem Grund von dem Überlassungsvertrag zurückzutreten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- wenn die Gefahr besteht, dass die Durchführung von Veranstaltungen zu Schäden an diesen Räumen oder deren Einrichtungen führen könnte,
- Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind,
- wenn in dem Antrag auf Überlassen Angaben, auf die es bei der Entscheidung über den Antrag ankommt, unrichtig sind.
- die Bestimmungen dieser Richtlinie missachtet werden.

In diesen Fällen steht den Nutzern weder ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Entgelte, noch auf Ersatz des durch den Rücktritt etwa entstehenden Schadens zu.

- (5) Entsteht nach Vertragsabschluss seitens der Gemeinde ein unvorhersehbarer Eigenbedarf an den überlassenen Räumen, kann die Überlassung von der Gemeinde spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung gekündigt werden.

Während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten kann die Überlassung eingeschränkt oder untersagt werden.

- (6) Durch die Überlassung werden keine anderen notwendigen Erlaubnisse (z. B. ordnungsrechtliche Genehmigungen) oder Anmeldungen (z. B. nach der Versammlungsstättenverordnung) in Aussicht gestellt, erteilt oder ersetzt.

Der Nutzer hat ausdrücklich zu erklären, dass er einer bestehenden Verpflichtung gegenüber der GEMA vollständig nachkommt und die Gemeinde insoweit freistellt. Die Regelung in Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

- (7) In allen Fällen der Nutzungsüberlassung sind die Bestimmungen dieser Richtlinien zum Inhalt der Nutzungsgenehmigung zu machen. Der Veranstalter ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (8) Die Nutzer haben bei der Antragstellung eine für die konkrete Durchführung der Nutzung verantwortliche Person zu benennen.

## **§ 2**

### **Hausordnungen**

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, bestehende Hausordnungen zu beachten und den Weisungen der Gemeinde, ihrer Beauftragten (insb. Hausmeister) und der jeweiligen Vereinsvorstände zu folgen. Diese üben im Auftrage oder nach Weisung der Gemeinde das Hausrecht aus. Ihnen steht das Recht zu, auch während der Veranstaltung die Räumlichkeiten zu betreten. Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Informationen, Hinweise und Aushänge.
- (2) Der Nutzer ist besonders verpflichtet
- für Sauberkeit und Ordnung in den ihm überlassenen Räumen, Vorräumen, Fluren und Sanitäranlagen zu sorgen, insbesondere ist auf einen laufenden Schul- oder auch Vereinsbetrieb Rücksicht zu nehmen und eine Beeinträchtigung auszuschließen.
  - Beschädigungen an Räumen und Einrichtungsgegenständen, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen, sowie das Abhandenkommen gemeindlichen Eigentums ist den Beauftragten der Gemeinde sofort und unaufgefordert anzuzeigen.
  - den Hallenboden bei jeder Art von Veranstaltung durch geeignetes Material auszulegen. Ausnahmen werden nur in besonderen Fällen und auf vorherigen schriftlichen Antrag des Nutzers zugelassen. Ein geeigneter Auslegebogen kann gegen ein Entgelt bei der Gemeinde angemietet werden. (Siehe hierzu § 5 dieser Richtlinie) Sollte beim Transport und Verlegen des Auslegebogens Personal der Gemeinde Edeweicht in Anspruch genommen werden, so werden dem Nutzer die Personalkosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Es ist zu beachten, dass die einzelnen Bodenteile nur im gereinigten und trockenen Zustand gestapelt werden dürfen. Bezüglich der Haftung gilt § 3 Abs. 4 dieser Richtlinie entsprechend.
- (3) Plakatieren von Wänden und Türen in den Turn- und Mehrzweckhallen ist nicht erlaubt.
- (4) In allen Turn- und Mehrzweckhallen ist das Rauchen nicht gestattet. Die Abgabe und der Konsum alkoholischer Getränke sind grundsätzlich nicht gestattet. Der Ausschank und der Konsum von alkoholischen Getränken kann auf Antrag von der Gemeinde in Ausnahmefällen gestattet werden. Die geltenden Sicherheitsbestimmungen sind strikt zu beachten. Insbesondere sind Fluchtwege freizuhalten. Offenes Feuer (z. B. Kerzen auf der Bühne) muss von der Feuerwehr vorher genehmigt werden.

### **§ 3**

#### **Haftung**

- (1) Der Nutzer trägt das gesamte mit der Nutzung der Räumlichkeiten und des Inventars zusammenhängende Eigen- und Drittschadensrisiko, soweit nicht die Gemeinde grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Die Haftung der Gemeinde für Personenschäden sowie für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (2) Der Nutzer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und ggf. das Prozessrisiko zu tragen.
- (3) Der Nutzer hat für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte zu verzichten.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Zugängen und Einrichtungsgegenständen durch die Nutzung entstehen. Auf § 2 Abs. 2 wird hingewiesen.
- (5) Alle genutzten Räumlichkeiten, einschließlich der Sanitäreinrichtungen, sind nach Abschluss der Veranstaltung in einem besenreinen Zustand zurückzugeben. Die Gemeinde behält sich vor, bei fehlender und mangelhafter Reinigung eine Reinigungsfirma auf Kosten der Nutzer zu beauftragen.
- (6) Gerichtsstand ist Westerstede.

### **§ 4**

#### **Überlassungszeiten**

- (1) Turn- und Mehrzweckhallen dürfen nur für den beantragten Zweck und in der genehmigten Zeit genutzt werden. Bei der Antragstellung sind die beabsichtigten Nutzungszeiten, einschließlich der Vor- und Nachbereitung anzugeben. Die Nutzung soll grundsätzlich spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen können in begründeten Fällen auf Antrag zugelassen werden.
- (2) An Wochenenden und Feiertagen sowie in den Ferien, können Veranstaltungen nur dann stattfinden, wenn die Hausmeisterin/der Hausmeister oder ein anderer Beauftragter der Gemeinde zur Verfügung steht. Ggf. sind eine eigenverantwortliche Nutzung und die Herausgabe von Schlüsseln in Abstimmung mit dem Sportamt der Gemeinde zu regeln.

### **§ 5**

#### **Überlassungsentgelte und Vergütungen**

- (1) Die Überlassung von Turn- und Mehrzweckhallen erfolgt in der Regel gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden. Bei regelmäßiger Nutzung in erheblichem Umfang kann das Entgelt auch angemessen pauschaliert und die Nutzung im Rahmen eines Miet- und Schlüsselvertrages geregelt werden. Dies gilt nicht für Nutzer der Gruppe A.
- (2) Für die Festsetzung des Entgeltes werden drei Nutzergruppen unterschieden:
  - Gruppe A: Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmen sowie Vereine, Organisationen und Privatpersonen, die Veranstaltungen finanzieller Art durchführen bzw. Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
  - Gruppe B: Vereine, Organisationen, Behörden und Privatpersonen, deren Bestreben auf dem Gebiet des Bildungswesens (auch Erwachsenenbildung) liegen oder gemeinnützigen Zwecken oder Unterrichtszwecken dienen, sofern von den Veranstaltern Gebühren bzw. Beiträge erhoben werden.

Gruppe C: Veranstaltungen von gemeindlichen Vereinen, im Rat der Gemeinde Edewecht vertretene Parteien und Wählergemeinschaften, Organisationen oder sonstigen Vereinigungen sowie Veranstaltungen karitativer oder gemeinnütziger Art oder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegend, die kostenfrei sind und einen kulturellen, sozialen oder der Bildung dienenden Charakter aufweist oder einen regional spezifischen Bezug zu Edewecht oder der Region Ammerland – Oldenburg haben. Der Kreisvolkshochschule Ammerland und der Kreismusikschule Ammerland sind die Räumlichkeiten ebenfalls kostenfrei zu überlassen.

- (3) Bei der erstmaligen Beantragung einer außerschulischen Nutzung durch die Nutzergruppen B und C ist die Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Vereine haben bei erstmaliger Beantragung, soweit erforderlich, einen Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen.
- (4) Die Gemeinde entscheidet über die Zuordnung eines Nutzers zu einer der drei Gruppen. Dieses gilt auch bei Kooperationen verschiedener Nutzergruppen. Sollte ein Veranstalter der Gruppen B oder C mit einem gewerblichen Unternehmen bzw. mit einem kommerziellen Veranstalter Veranstaltungen durchführen, so sind die Tarife der Gruppe A zu zahlen.

## § 6

### Nutzungsentgelte

(1) Das Nutzungsentgelt beträgt:

	Wochentage bis 4 Std. (Montag – Freitag)		Samstage, Sonn- u. Feiertage, Wochentage über 4 Std.					
	ohne Alkohol- ausschank	mit Alkohol- ausschank	ohne Alkohol- ausschank	mit Alkohol- ausschank				
Mehrzweckhallen in Edewecht und Friedrichsfehn	A	400 €	A	600 €	A	500 €	A	750 €
	B	100 €	B	150 €	B	125 €	B	190 €
	C	frei	C	frei	C	frei	C	frei
Turnhalle Außenstelle Gymnasium Edewecht	A	300 €	A	450 €	A	400 €	A	600 €
	B	100 €	B	150 €	B	135 €	B	200 €
	C	frei	C	frei	C	frei	C	frei
TH GS Edewecht TH ALS-Halle TH GS Friedrichsfehn TH Jeddelloh I TH Jeddelloh II TH Osterscheps TH Husbäke	A	200 €	A	300 €	A	250 €	A	375 €
	B	50 €	B	75 €	B	70 €	B	95 €
	C	frei	C	frei	C	frei	C	frei
Turnhalle Klein Scharrel, Spiegelsaal	A	100 €	A	150 €	A	125 €	A	200 €
	B	25 €	B	40 €	B	35 €	B	50 €
	C	frei	C	frei	C	frei	C	frei

(2) Zusätzlich werden für die technische Begleitung der Veranstaltung durch eingewiesenes Fachpersonal und Bereitschaftsdienste die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Für die Nutzung vorhandener Lehrmittel und technischer Geräte (s. § 1 Abs. 1) ist gesondert im Einzelfall ein Nutzungsentgelt zu vereinbaren.

(3) Das Nutzungsentgelt für den gemeindeeigenen Auslegebogen beträgt

- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| a) für Mehrfeldsporthallen | 200,00 € |
| b) für Einfeldsporthallen  | 100,00 € |

Grundsätzlich ist vom Nutzer eigenes Personal zum Transport und Verlegen des Auslegebodens zu stellen. Wird seitens der Gemeinde oder eines Beauftragten vor Ort festgestellt, dass der Auslegeboden vom Nutzer nicht ordnungsgemäß verlegt wurde, so werden die notwendigen Arbeiten seitens der Gemeinde durchgeführt und die Kosten dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.

Sollte seitens des Nutzers kein Personal hierfür gestellt werden können, besteht die Möglichkeit, hierfür auf schriftlichen Antrag Personal der Gemeinde (Hausmeister, Hausmeistergehilfe) zu nutzen. Die Kosten hierfür belaufen sich pauschal

- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| a) für Mehrfeldsporthallen | 150,00 € |
| b) für Einfeldsporthallen  | 90,00 €  |

Eventuell notwendige Nacharbeiten werden mit einem Stundensatz von 20,00 € berechnet.

(4) Bei Terminabsagen/-änderungen werden folgende Stornogebühren berechnet:

- einen Tag und kürzer 80 % des Entgelts
- drei bis zwei Tage vorher 40 % des Entgelts
- bis 4 Tage vorher 20 % des Entgelts, mindestens 5,00 €

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2011 in Kraft; mit gleichem Datum treten frühere diesbezügliche Regelungen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin